

CLOSING A PROTECTION GAP

Mindeststandards für Vormünder für Unbegleitete Minderjährige



CLOSING A PROTECTION GAP: Vormünder werden gestärkt

“Der Vormund setzt sich für mich ein; wenn es ein Problem gibt oder so, ist er sofort zur Stelle“.
Unbegleiteter Minderjähriger, Irland.

“Ich glaube, dass es die Pflicht des gesetzlichen Vertreters ist, das Sprachrohr des jungen Menschen zu sein. Du fühlst dich verpflichtet, die rechtlichen Probleme umfassend zu verstehen und daher ist es wichtig, sich mit den rechtlichen Fragen intensiv zu beschäftigen“. **Vormund, Dänemark.**

“Weißt Du, es ist schwierig, auf sich alleine gestellt zu sein. Ich denke, ein guter Vormund ist jemand, der dich versteht und ein Gefühl für dich hat und der dich nicht nur als Flüchtling sieht, der aus einem anderen Land kommt, also nicht von hier stammt. Der Vormund ist jemand, der dich als hilfebedürftige Person sieht, als jemand der Schutz braucht.“ **Unbegleiteter Minderjähriger, Slowenien.**

“Die Rolle des Vormundes ist ganz klar eine Rolle, die ein emotionales Engagement beinhaltet. Ganz am Anfang hat mir das große Sorgen bereitet, aber schließlich habe ich festgestellt, dass es das Leben ist, das die „Regeln“ aufstellt und ich habe auch gemerkt, dass es für Kinder sehr wichtig ist, Ansprechpartner zu haben, eben auch wenn es um Gefühle geht“. **Vormund, Italien.**

Unbegleitete Minderjährige haben ein Recht auf einen Vormund, der ihre Rechte und das Kindeswohl schützt. Die Form des Schutzes und der Hilfe, die ein Kind von seinem Vormund erhält, hängt von dem Land ab, in das ein Minderjähriger (oft zufällig) eingereist ist und auch oft davon, ob es um Asyl nachsucht oder nicht. Die gegenwärtigen Unterschiede im Ausmaß, in dem unbegleiteten Minderjährigen in den Staaten Europas Schutz gewährt wird, sind nicht akzeptabel. Alle europäischen Staaten haben die UN – Kinderrechtskonvention ratifiziert und sind daher verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse Unbegleiteter Minderjähriger zu berücksichtigen.

Die vorliegenden Mindeststandards zielen darauf ab, Sie als Vormund darin zu bestärken, als Wächter tätig zu sein, der sich verpflichtet fühlt, die Kinderrechte zu verteidigen und einzufordern. Sie sind eine der wichtigsten Personen im Leben eines Unbegleiteten Minderjährigen und Sie sind enorm wichtig für die Unterstützung des Minderjährigen bei der Suche nach dauerhaften Lösungen, sei es die Integration im Gastland, die Weiterwanderung in ein drittes Land oder die Rückführung in das Herkunftsland. Als Vormund können Sie die hier aufgezeigten Standards in die Praxis umsetzen. Alle Beteiligten, die im Leben des Minderjährigen eine Rolle spielen, sollten Ihre Rolle respektieren und Ihre Verantwortlichkeit als Vormund zur Kenntnis nehmen. Sie sollten Sie bei der Umsetzung der Mindeststandards unterstützen.

Die Mindeststandards entstanden mit Beiträgen von Minderjährigen und Vormündern

Die Mindeststandards für Vormünder wurden auf der Grundlage von Beiträgen Unbegleiteter Minderjähriger und Vormünder zu den acht Länderstudien entwickelt. So wurden Minderjährige gefragt, was sie machen würden, wenn sie als Vormund tätig wären und Vormünder, was sie von einem Vormund erwarten würden, wenn sie ein Unbegleiteter Minderjähriger wären. Die Mindeststandards sind das Ergebnis und die Deutung der wichtigsten Aussagen, die von Minderjährigen und Vormündern vorgebracht wurden. Der Sichtweise der Minderjährigen und Vormünder wurden als Maßstab die UN – Kinderrechtskonvention und andere wichtige Dokumente gegenübergestellt. Die "Quality4Children Standards" der Organisation "Out - of - Home Child Care" lieferten viele Anregungen für das Forschungsprojekt und halfen sehr dabei, die Indikatoren für die Mindeststandards zu entwickeln. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Ergebnissen der für die Untersuchung auf nationaler Ebene verantwortlichen Fachleute verweisen wir auf den Internationalen Bericht und die acht Länderberichte, die unter: www.defenceforchildren.nl/english und www.b-umf.de zugänglich sind.

Der Kommissar für Menschenrechte unterstützt Sie

Sie haben als Vormund die volle Unterstützung des Kommissars für Menschenrechte des Europäischen Rates, Herrn Thomas Hammarberg. In seinem beeindruckenden Vorwort zum internationalen Bericht zu den Mindeststandards für Vormünder (erhältlich unter www.defenceforchildren.nl/english und www.b-umf.de äußert er sich zur Schlüsselrolle des Vormundes im Leben eines Unbegleiteten Minderjährigen. Nach den Worten des Kommissars können die 10 Mindeststandards ein wirkungsvolles Instrument darstellen, um die Möglichkeiten des Vormundes zu stärken, den Schutz eines Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung entscheidender Aspekte des ganzen Betreuungsprozesses zu verbessern.

'Die für Vormünder und politisch Verantwortliche aufgestellten Ziele sind sehr ambitioniert aber nicht unerreichbar. Es geht insgesamt darum, diese Standards bei allen politischen Aktivitäten bezüglich Unbegleiteter Minderjähriger anzuwenden und sie ganzheitlich einzusetzen, um die Sicherheit des Kindes zu garantieren, angemessene Unterstützung zu gewähren und für eine positive Entwicklung der Minderjährigen zu sorgen.' (zitiert aus dem Vorwort von Herrn Hammarberg zum Internationalen Bericht: Closing a protection gap: Core Standards for guardians of separated children in Europe'.

Wie Sie die Mindeststandards anwenden können

Die Mindeststandards wurden als Instrument für die praktische Arbeit von Vormündern entwickelt. Sie sollten eine Anregung für Ihre tägliche Arbeit und gleichzeitig ein Ziel sein, auf dessen Erreichung die Arbeit ausgerichtet ist.

Die Vormundschaftssysteme unterscheiden sich innerhalb der Europäischen Union außerordentlich und es existiert keine klare Definition über den Vormund. Vormünder können als Ehrenamtliche, berufsmäßig Vormünder, als Amtsvormund oder als Mitarbeiter einer Nicht – Regierungsorganisation bestellt sein. In manchen Ländern gibt es spezielle gesetzliche Regelungen und spezialisierte Vormundschaftsorganisationen für Unbegleitete Minderjährige. In anderen

Ländern wird diese Vormundschaft im gleichen Kinder- und Jugendhilfe – System wie für einheimische Kinder angetroffen. Verantwortlichkeit, Aufgabenstellung und berufliche Anforderungen können sehr unterschiedlich sein, die Fallzahl kann von einem Mündel bis zu 200 variieren. Darüberhinaus gibt es in Bezug auf das Mandat zur Entscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswohles große Unterschiede in den europäischen Staaten. Wegen des bestehenden Vormundschaftssystemes sind durch die Vormünder in einigen Ländern große Hindernisse zu überwinden, um die Mindeststandards erfolgreich anwenden zu können. So stehen beispielsweise Vormünder mit einer hohen Fallzahlbelastung vor vielfältigen Problemen. Sie wollen für den Minderjährigen persönlich erreichbar sein und angemessene Unterstützung anbieten, können dies jedoch auf Grund der Fallzahl nicht leisten. In manchen Ländern haben Vormünder keine Befugnis, Entscheidungen zu langfristigen Lösungen zu treffen oder zumindest zu dieser Frage sich zu äußern.

Das Ziel der Mindeststandards ist es natürlich nicht, Sie zu frustrieren. Auch wenn Sie nicht sofort alle diese Standards erfüllen können, so können Sie diese als anzustrebendes Ziel Ihrer Arbeit festhalten. Die Mindeststandards können als Checkliste zur Überprüfung der eigenen praktischen Arbeit verwendet werden. Sie sollten sich darin bestärkt fühlen, sich sowohl in Ihrer Organisation als auch auf politischer Ebene für Veränderungen einzusetzen, wenn Sie einzelne Mindeststandards (noch) nicht erfüllen können.

Wir würden uns über eine Rückmeldung freuen. Für Kommentare, Anregungen oder Fragen wenden Sie sich bitte an den Bundesfachverband UMF unter www.b-umf.de.

MINDESTSTANDARDS UND INDIKATOREN

Standard 1

Der Vormund setzt sich dafür ein, dass alle Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und mit dem Ziel des Schutzes und der Entwicklung des Kindes erfolgen.

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Nimmt eine Beurteilung des Kindeswohls vor, beispielsweise bevor Entscheidungen getroffen werden über
 - a. Rechtliche Verfahren,
 - b. Die Wahl eines Anwalts/einer Anwältin,
 - c. Unterbringung, Unterkunft und Vermittlung,
 - d. (Aus-)Bildung,
 - e. (Gesundheits-)Fürsorge,
 - f. Freizeitaktivitäten,
 - g. Anderweitige Unterstützung.

- B) Stellt sicher, dass eine Einschätzung des Kindeswohls auf den Ansichten und Meinungen des Kindes sowie den individuellen Umständen beruht.
- C) Beteiligt alle relevanten Akteure an der Bestimmung des Kindeswohls in Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Kind haben, um einen multidisziplinären Ansatz zu gewährleisten.
- D) Vermeidet, in Interessenskonflikte hinsichtlich des Kindes zu geraten und arbeitet unabhängig von anderen Akteuren, die Entscheidungen bezüglich des Wohlergehens und des Status des Kindes treffen.
- E) Richtet die Einschätzung des Kindeswohls in regelmäßigen Abständen neu aus und berücksichtigt dabei zumindest:
 - a. Den persönlichen Hintergrund und frühere Erfahrungen des Kindes im Herkunftsland und auf dem Reiseweg,
 - b. Seine Entwicklung,
 - c. Die familiäre Situation,
 - d. Die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmeland,
 - e. Den Stand des Asylverfahrens oder den Aufenthaltsstatus.

Standard 2

Der Vormund stellt die Teilhabe des Kindes an jeder Entscheidung, von der es betroffen ist, sicher

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Stellt dem Kind in einer ihm verständlichen Sprache und auf kindgerechte Weise Informationen zu seinen Rechten bereit, sowie Informationen, die für die Partizipation des Kindes notwendig sind. Er wiederholt diese Auskünfte so oft dies nötig ist und prüft, ob das Kind die Informationen verstanden hat und sie abrufen kann.
- B) Hört dem Kind aufmerksam zu und berücksichtigt seine Ansichten in der nach seinem Alter und seiner Entwicklungskapazitäten am besten geeigneten Weise.
- C) Setzt das Kind über die Ergebnisse des Entscheidungsprozesses in Kenntnis und erklärt ihm, wie seine Ansichten berücksichtigt wurden.
- D) Steuert die Erwartungen betreffend die Mitwirkung des Kindes.
- E) Stellt sicher, dass sich Handlungs- oder Entwicklungspläne auf die Meinung des Kindes gründen und diesem mitgeteilt werden.
- F) Gewährleistet, dass Termine im Einverständnis mit dem informierten Kindes vereinbart werden.
- G) Informiert das Kind über Beschwerdeverfahren in Sachen Vormundschaft und ist offen für Rückmeldungen des Kindes.
- H) Bedient sich kreativer Methoden, wie visueller Hilfsmittel, um die Mitwirkung des Kindes sicherzustellen.

Standard 3

Der Vormund schützt die Sicherheit des Kindes

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Räumt der Sicherheit des Kindes höchste Priorität ein und stellt sicher, dass sein eigenes Verhalten das Kind nicht in Gefahr bringt.
- B) Stellt sicher, dass das Kind weiß, dass es jedwede seine Sicherheit oder eine Gefahr betreffende Information gerne äußern darf.
- C) Behandelt alle Informationen über und von dem Kind vertraulich, sofern es nicht notwendig ist, zum Schutz des betroffenen oder eines anderen Kindes die Schweigepflicht zu brechen. Nach Möglichkeit informiert er das Kind über einen Bruch der Schweigepflicht.
- D) Kann Anzeichen von Kindesmissbrauch und Menschenhandel erkennen, reagiert auf jegliche Art von Anzeichen für einen Schaden oder Gefahr für das Kind und meldet derartige Anzeichen den zuständigen Kinderschutzbehörden.
- E) Kennt den zusätzlichen Druck, die Gefahren und Risiken, die von Fluchthelfern für die Minderjährigen ausgeht.
- F) Stellt sicher, dass ein Kind, das Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Menschenhandel geworden ist, eine angemessene Behandlung erhält.
- G) Meldet stets das Verschwinden eines Kindes.
- H) Ist bereit, sein Verhalten in Bezug auf Missbrauchsgefahren überwachen zu lassen.

Standard 4

Der Vormund agiert als Verfechter der Rechte des Kindes

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Ist ein durchsetzungsfähiger, engagierter und mutiger Aufpasser und Verfechter der Rechte des Kindes.
- B) Scheut sich nicht, einen Standpunkt einzunehmen, der nicht dem der Behörden entspricht; er agiert unabhängig und einzig auf der Grundlage des Kindeswohls.
- C) Stellt sich Entscheidungen entgegen, die nicht zum Wohl des Kindes getroffen werden und beschreitet faire Verfahren in Bezug auf das Kind.
- D) Zeigt emotionale Stärke im Umgang mit belastenden Situationen, Frustrationen und Anfeindungen oder Druck von Seiten Dritter.
- E) Ist während der Bestimmung des Kindeswohls bei wichtigen Entscheidungen anwesend.

Standard 5

Der Vormund bildet eine Brücke zwischen Kind und anderen beteiligten Akteuren, er ist Anlaufstelle für beide Seiten

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Steht in Kontakt mit und ist Anlaufstelle für:
 - a. Den Anwalt bzw. die Anwältin,
 - b. Mitarbeiter/innen der Aufnahmeeinrichtungen und Sozialarbeiter/innen,
 - c. (Psycho-)soziale Betreuer und medizinische Betreuungspersonen,

- d. Einwanderungsbehörden,
 - e. Lehrerinnen und Lehrer,
 - f. Pflegeeltern,
 - g. Sozialeinrichtungen,
 - h. (Entfernte) Verwandte im Aufnahme- und/oder im Herkunftsland,
 - i. Andere relevante Akteure.
- B) Informiert das Kind über seine Rechte und Pflichten in Bezug auf die anderen Akteure.
- C) Hilft dabei, Kontakt zu der Gemeinschaft des Kindes herzustellen und die entscheidenden direkten Beziehungen aufzubauen, um dem Kind das Gefühl zu geben, zu einer Familie oder Gruppe zu gehören.
- D) Stellt sicher, dass er über Entscheidungen, die das Kind betreffen, informiert ist und ist bei entscheidenden Treffen und Anhörungen, im Rahmen derer Entscheidungen gefällt werden, anwesend ist.

Standard 6

Der Vormund stellt eine rechtzeitige Feststellung und Umsetzung dauerhafter Lösungen sicher

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Fordert andere dazu auf, nachzuweisen, dass der primäre Bezugspunkt der von ihnen vorgeschlagenen Lösungen und Umsetzungspläne das Kindeswohl ist, wobei er zumindest die folgenden Punkte berücksichtigt:
- a. Die familiäre Situation des Kindes,
 - b. Die Situation im Herkunftsland,
 - c. Die Angemessenheit konkreter Betreuungsvorkehrungen, um ein sicheres und geschütztes Umfeld zu gewährleisten,
 - d. Die Sicherheit und die Risiken, denen das Kind ausgesetzt ist,
 - e. Den Grad der Integration im Aufnahmeland,
 - f. Die geistige und körperliche Gesundheit des Kindes,
 - g. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes in den verschiedenen Situationen.
- B) Unterstützt, sofern dies dem Kindeswohl dient, eine Familienzusammenführung, unter Berücksichtigung jeglicher Gefahren für das Kind oder seine Familie im Zusammenhang mit den Fluchtgründen.
- a. Nach Einwilligung des Kindes unterhält der Vormund Kontakte mit Familienangehörigen und Organisationen im Herkunftsland und überprüft deren Fähigkeit, auf sichere und angemessene Weise für das Kind zu sorgen,
 - b. Der Vormund beachtet im Zusammenhang mit der Rolle von Familienangehörigen die Signale für Menschenhandel.
- C) Unterstützt die Integration des Kindes im Aufnahmeland, sofern dies dem Kindeswohl dient und berücksichtigt dabei besonders:
- a. Die Sprache,
 - b. Soziale Kontakte,
 - c. Bildung und Arbeit.
- D) Unterstützt eine Rückkehr ins Herkunftsland, sofern dies dem Kindeswohl dient.

- a. Je nach Wunsch des Kindes begleitet er es bei der Rückkehr oder veranlasst eine andere Person, dies zu tun.
 - b. Der Vormund beaufsichtigt die Vorbereitung und Kontrolle eines Lebensplans/Reintegrationsplans, und zwar vor und nach der Rückkehr.
 - c. Der Vormund versucht, auch nach der Rückkehr des Kindes ins Herkunftsland über dessen Wohlbefinden informiert zu sein.
- E) Bereitet das Kind auf alle absehbaren Veränderungen vor, die mit seiner Volljährigkeit einhergehen werden.

Standard 7

Der Vormund behandelt das Kind respekt- und würdevoll

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Behandelt das Kind mit einer unvoreingenommenen, offenen Einstellung.
- B) Hört sich die Ansichten und Sorgen des Kindes an und nimmt diese ernst.
- C) Verhält sich genauso angemessen und zeigt genau jene Einstellung, die er umgekehrt auch von dem Kind erwartet.
- D) Zeigt Interesse am Leben des Kindes, indem er Fragen stellt, ohne zu aufdringlich zu sein.
- E) Ist sich kultureller und/oder religiöser Unterschiede bewusst.
- F) Achtet das Recht des Kindes auf Privatsphäre und informiert es über die Möglichkeit, andere Fachleute eigenständig aufzusuchen.
- G) Unterstützt das Kind bei der Wahrung und/oder dem Aufbau seiner Identität und Selbstachtung.
- H) Verfolgt einen flexiblen Ansatz, der auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes abgestimmt ist.

Standard 8

Der Vormund baut eine Beziehung zu dem Kind auf, die auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und Diskretion basiert.

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Kennt das Kind persönlich.
- B) Behandelt alle Informationen über und von dem Kind vertraulich, sofern die Schweigepflicht nicht zum Schutz des Kindes oder anderer Kinder gebrochen werden muss und informiert das Kind wenn möglich über einen Bruch der Schweigepflicht.
- C) Beurteilt weder die Fluchtgründe des Kindes noch lässt er zu, dass diese die Beziehung zum Kind beeinflussen.
- D) Ist dem Kind gegenüber stets ehrlich und hält seine Versprechen.
- E) Übermittelt klare und kindgerechte Informationen bezüglich seiner Rolle und Grenzen und vergewissert sich, dass das Kind angemessene Erwartungen an den Vormund hat.

- F) Zeigt dem Kind, dass es ihm wirklich etwas bedeutet, dass er mit Herzblut für das Kind eintritt und sich für das Kind verantwortlich fühlt.
- G) Gibt dem Kind das Gefühl, dass es auch im Falle seines Verschwindens jederzeit willkommen ist, zum Vormund zurückzukehren.
- H) Achtet auf verbale, nonverbale und emotionale Kommunikation.
- I) Ist dem Kind gegenüber einfühlsam und gibt moralische sowie emotionale Unterstützung.

Standard 9

Der Vormund ist erreichbar

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Trifft nach seiner Bestallung das Kind so bald wie möglich persönlich.
- B) Besucht das Kind regelmäßig.
- C) Kann vom Kind per Telefon oder E-Mail problemlos kontaktiert werden.
- D) Spricht mit dem Kind entsprechend dessen Alter und Entwicklungsstand.
- E) Greift, sofern notwendig, auf Dolmetscher zurück.
- F) Lebt nahe genug beim Kind, um auf Schwierigkeiten schnell reagieren zu können.
- G) Informiert das Kind darüber, wann und wo sie sich treffen können.
- H) Kontaktiert das Kind gelegentlich, um in Kontakt zu bleiben, selbst wenn es dafür keinen spezifischen Grund gibt.

Standard 10

Der Vormund besitzt relevante berufliche Kenntnisse und Kompetenzen

Indikatoren:

Der Vormund:

- A) Hat Arbeitserfahrung bezüglich:
 - a. Kinderrechten,
 - b. Migrations- und Flüchtlingsrecht,
 - c. Der Entwicklungspsychologie von Kindern,
 - d. Traumata,
 - e. Menschenhandel,
 - f. Interkultureller Kommunikation,
 - g. Kindesmissbrauch und Schutz von Kindern,
 - h. Sozialleistungen,
 - i. Der Situation und des Lebens im Herkunftsland des Kindes.
- B) Kennt seine persönlichen und beruflichen Grenzen und ist bereit, sein Wissen, seine Methodik und Einstellung zu verbessern.
- C) Ergreift die Initiative bei der Identifikation von Lern- und Entwicklungsbedürfnissen und setzt sich für Fortbildungen ein, sofern notwendig.

- D) Regelt seine Fallbelastung, um allen Kindern, mit denen er arbeitet, ausreichend Aufmerksamkeit widmen zu können.
- E) Ist gut organisiert, macht Aufzeichnungen und ist rechenschaftspflichtig.
- F) Kann Kosten und verfügbare Ressourcen kalkulieren.
- G) Arbeitet nach einer festen Methodik.
- H) Greift, sofern notwendig, auf Unterstützung und Beratung zurück und tauscht sich regelmäßig mit seinen Kollegen aus.
- I) Ist bereit, sich beaufsichtigen und kontrollieren zu lassen.
- J) Überdenkt seine eigenen Aktionen, seine Rolle sowie Motivation.

INFORMATION:

Bundesfachverband UMF

Geschäftsstelle Berlin

Zwinglstr. 4a

10555 Berlin

Telefon.: 030/39836969

Geschäftsstelle München

Nymphenburger Str. 47

80335 München

Telefon: 089/20244014

info@b-umf.de

Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes

DRK-Generalsekretariat

Suchdienst-Leitstelle

Carstennstr. 58

12205 Berlin

Telefon: 030 / 8 54 04 - 138

E-Mail: suchdienst@drk.de

Internationaler Sozialdienst (ISD)

im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstr. 17-18

10179 Berlin-Mitte

Telefon: 030/62 980-403

E-mail: isd@iss-ger.de